

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen  
Stauffenbergstr. 4

04552 Borna

Bearbeiterin: J. Fröhlich

Ihr Schreiben vom 11.05.2020

Chemnitz, 30. Juni 2020

## **Stellungnahme zum Beteiligungsentwurf des Regionalplans Leipzig-West Sachsen im Zuge der Gesamtfortschreibung des RP 2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., nimmt  
zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

**Der Entwurf ist aus Sicht des BUND noch änderungsbedürftig. In der derzeitigen Fassung  
wird er deswegen abgelehnt.**

Der BUND Sachsen hat zur Kenntnis genommen, dass sich nach Ansicht des Regionalen  
Planungsverbands die gegenwärtige Beteiligung auf die Änderungen beschränken soll. Es  
werden jedoch auch Einwendungen und Hinweise zu dem Teil des Entwurfs erhoben und  
vorgebracht, die sich nicht oder nur mittelbar auf die Änderungen bzw. neuen Unterlagen  
beziehen. Wir gehen davon aus, dass der Regionale Planungsverband diese im Rahmen  
seines Amtsermittlungsgrundsatzes berücksichtigen wird. Zudem verweisen wir nochmals  
auf unsere Stellungnahme vom 27.03.2018, die wir als Anlage beifügen. Die dort hervorge-  
brachten Einwendungen und Hinweise sehen wir in der Gesamtfortschreibung nur unzu-  
reichend berücksichtigt und bitten daher um eine erneute Prüfung des Entwurfs und ent-  
sprechende Anpassung.

Folgende Hinweise und Änderungsvorschläge bitten wir für die Fortschreibung zu berück-  
sichtigen:

## **II Ziele und Grundsätze der Regionalplanung**

### **1. Raumstrukturelle Entwicklung**

Die Plansätze sind schwerpunktmäßig auf die Erhaltung und Entwicklung wirtschaftlicher  
Potenziale abgestellt. Dies betrifft auch die etwas einseitige Sicht auf die Nutzbarkeit der  
Naturausstattung für Erholung und Tourismus.

Den Grundsätzen für die raumstrukturelle Entwicklung fehlt es an der Hervorhebung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Punkte G 1.1.7 bis G 1.1.12 enthalten fast ausschließlich wirtschaftliche bzw. infrastrukturelle Erwägungen und zielen besonders auf ein Wirtschaftswachstum ab. Besonders wird auf den Tourismus und die Erholung abgestellt, welche doch gerade stabile ökologische Verhältnisse voraussetzen. Aus diesem Grunde sind entsprechende Vorgaben zur Entwicklung des Naturhaushaltes in den Teilgebieten zu machen.

### **G 1.1.3 Wirtschaftsentwicklung**

Punkt 1: Es sollen Standortvoraussetzungen für

- eine nachhaltige, umweltverträgliche und diversifizierte Wirtschaftsentwicklung ... geschaffen werden.

### **G 1.1.12 Raum Eilenburg**

Punkt 3: Naturpark Dübener Heide, Ergänzung:

- die Entwicklung des länderübergreifenden Naturparks Dübener Heide wird unter besonderer Berücksichtigung der Natura 2000-Gebiete unterstützt ...

### **G 1.1.13 Raum Torgau-Oschatz**

Punkt 5: Landschaftspotenziale, Konkretisierung:

- ... und der Tourismus in Übereinstimmung mit der Naturbewahrung als Wirtschaftsfaktor nachhaltig entwickelt werden.

## **2. Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung**

### **2.2.1 und 2.2.2**

Leitbilder für die Stadt der Zukunft beinhalten im Kern die kompakte und gleichzeitig durchgrünte Stadt; zunehmende Bedeutung erlangt das Konzept der „kompakten Stadt im ökologischen Netz“. Grün- und Freiflächen in Städten tragen nicht hinreichend zum Artenschutz, zur Entwicklung des urbanen Biotopverbundes und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bei. Auf Grund dieser zunehmend erkennbaren Verluste im urbanen Grünflächenbestand wird zur Sicherung der Durchgrünung in Städten und Gemeinden das Leitbild der „doppelten Innenentwicklung“ verfolgt. Mit diesem Planungskonzept sollen in den Städten Flächenreserven baulich genutzt und gleichzeitig die Freiraumerschließung und Freiraumnutzbarkeit gesichert werden, indem man Grünflächen entwickelt, miteinander vernetzt und qualitativ aufwertet. Es geht dabei um die Schnittstellen zwischen Städtebau, Freiraumplanung und Naturschutz. Zur Reduzierung des MIV, sollte die „Stadt der kurzen Wege“ stärkere Beachtung finden: Grundfunktionen der Daseinsvorsorge sind zu Fuß, dem Fahrrad oder dem ÖPNV erreichbar.

Zu wenig Beachtung finden die städtebaulichen Erfordernisse im Zusammenhang mit zunehmender Innenbebauung. Übersteigt die versiegelte Fläche 60% einer Bodenfläche, dann können die ökologischen Funktionen nicht mehr ausreichend wirken; erheblich beeinträchtigt werden dann der Wasserhaushalt, das Mikroklima, der Grünbestand und Habitate. Die notwendige bauliche Verdichtung in Städten kann durch eine höhere Geschosshöhe erreicht werden, um den ökologisch kritischen Grenzwert der Grundflächenzahl 0,6 nicht zu überschreiten.

Wir regen ausdrücklich an, das **Ziel 2.2.1.1** zu ändern. Aufgrund der weiter steigenden Freiflächenversiegelung und des wahrscheinlichen Verfehlens des 30 ha-Zieles aus der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, ist dringend zu handeln. Das Ziel 2.2.1.1 ist also in ein Ist-Ziel umzuwandeln.

Das **Ziel 2.2.1.4** ist wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

*„[...] Die Schaffung von neuem Wohnraum mit Inanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen bedarf in Gebieten mit einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung eines gesonderten Bedarfsnachweises.“*

Dies ist notwendig, um der negativen Entwicklung der Flächeninanspruchnahme im ländlichen Raum vorzubeugen. Das Potenzial bestehenden Wohnraums ist zu nutzen und bedarfsgerecht umzubauen. Erfahrungsgemäß weisen Gemeinden mit rückläufigen Einwohnerzahlen aber immer wieder neue Baugebiete aus, um jedem Interessenten ein „Haus auf der grünen Wiese“ zu ermöglichen. Diese Fokussierung ist einseitig und unverantwortlich.

**Ziel 2.2.1.9** ist aufgrund von Artenschutzanforderungen im bauplanerischen Innenbereich zu ergänzen:

*„[...], die eine besondere Bedeutung für den Artenschutz und die biologische Vielfalt im innerstädtischen Bereich, das Ortsbild [...]“*

Wir widersprechen entschieden der Streichung im **Grundsatz 2.2.2.3**.

*„[...] und nicht in die Aue ausgedehnt [...]“*

ist unbedingt wieder aufzunehmen. Es erfolgt keine Begründung dieser willkürlichen Streichung.

**G 2.3.3.1.1** ist zu erweitern:

*„[...] Die Erholungsnutzung hat dabei so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden.“*

**Z 2.3.3.1.4** ist in ein Soll-Ziel umzuwandeln und ein direkter Verweis auf die ökologische Funktion ist einzufügen:

*„Das Leipziger Neuseenland soll unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche, insbesondere des Umwelt- und Naturschutzes, für eine touristische Nutzung weiterentwickelt und mit angrenzenden Tourismusgebieten vernetzt werden. Dazu sind eine abwechslungsreiche und erlebniswirksame Bergbaufolgelandschaft weiterzuentwickeln und regional abgestimmte vielfältige touristische Angebote zu schaffen.“*

Zu den Grundsätzen und Zielen für Tourismus und Erholung und thematischen Tourismusangeboten allgemein:

Der BUND hatte bereits in seiner vorherigen Stellungnahme darauf aufmerksam gemacht, dass die Begründung des Regionalplans bezüglich der Ziele 2.3.3.3.7, 2.3.3.3.8 fehlerhaft ist und nicht den Tatsachen entspricht. Wir bitten daher den Regionalen Planungsverband eindringlich, diese unzutreffenden Ausführungen abzuändern oder zu streichen. Insbesondere betrifft dies die Darstellung, das WTNK sei hinsichtlich der Anforderungen der NATURA-2000-Verträglichkeit und der WRRL geprüft worden. Richtigerweise wurde damals eine irgendwie geartete Prüfung erarbeitet, dazu jedoch nicht entsprechend den dafür vorgesehenen Vorschriften beteiligt und auch die fachlichen Prüfungskriterien nicht entsprechend angewendet. Denn an einer NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung besteht für die anerkannten Naturschutzvereinigungen ein entsprechendes Beteiligungsrecht, um den naturschutzfachlichen Sachverstand mit einzubringen (vgl. OVG Bautzen, Beschluss vom 9.6.2020 - 4 B 126/19, Rn. 51). Diese Beteiligung unter Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen ist nicht erfolgt. Auch die angebliche Prüfung der Anforderungen der WRRL begegnet erheblichen Bedenken. Denn weder werden hier die dafür maßgeblichen Prüfkriterien (Qualitätskomponenten, Umweltqualitätsnormen, vgl. für Anforderungen an die Prüfung der Bewirtschaftungsziele: Hanusch/Sybertz, ANL 2018, abrufbar unter: [https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an40224hanusch\\_et\\_al\\_2018\\_wrll.pdf](https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an40224hanusch_et_al_2018_wrll.pdf)) in der Prüfung eingestellt noch werden hier sämtliche Bewirtschaftungsziele beachtet (bspw. Prüfung entgegenstehender Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm für die Prüfung des Verbesserungsgebot). Dementsprechend kann dieses Ergebnis nicht einfach unesehen in dem Regionalplan aufgenommen oder beibehalten werden. Dies gilt umso mehr, weil das WTNK sich (ungeprüft) in den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung widerspiegelt. Auch der Umweltbericht und die FFH-Verträglichkeitsprüfung prüfen die Auswirkungen des WTNK und der sich daraus ergebenden Zielvorgaben im Regionalplan nicht. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat die Ziele zum Tourismus und zur Erholung gleich gar nicht zum Gegenstand. Der Umweltbericht stellt hingegen nur darauf ab, dass erhebliche Umweltbeeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, nimmt aber gleichfalls unter Berücksichtigung von nicht weiter benannten (Vermeidungs-)Maßnahmen an, dass eine umweltverträgliche Lösung zu finden ist (Umweltbericht S. 34). Im Falle eines Konflikts würden sich die Belange der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz dann gegenüber dem Wassertourismus durchsetzen (Umweltbericht, S. 34). Diese Annahme ist erstens unbegründet und des Weiteren spricht die tatsächliche Entwicklung gegen diese Annahme, wie die Beibehaltung der Ziele zu den Gewässerverbindungen u.a. für den Motorbootverkehr und die Anpassung der Morphologie deutlich zeigen. Das Z

2.3.3.3.8 ist daher zu streichen oder auf die Herstellung der nutzbaren Verbindungen durch muskelbetriebene Boote zu beschränken.

Der BUND macht geltend, dass es bei der Kritik nicht darum geht, die Gewässerangepasste Naherholung zu erschweren oder unmöglich zu machen. Vielmehr ist dies ein legitimes Anliegen. Allerdings ist davon in erster Linie der Gemeingebrauch umfasst (muskelbetriebener Bootsverkehr). Die auf S. 89 des Textteils des Regionalplanentwurfs aufgeführte Tabelle macht jedoch deutlich, dass die Kurse, die überwiegend durch Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz und NATURA 2000-Gebieten führen, auch für Motorboote und Segelboote nutzbar gemacht werden sollen. Damit sind eingehende Strukturänderungen der Gewässermorphologie (Stichwort Anforderungen der WRRL) verbunden, wie das Beispiel der Störstellenbeseitigung in der Pleiße zeigen. Da hilft auch der Verweis auf einen (lediglich angestrebte) Elektromobilität oder gewässerangepasste Boote nicht. Aus Sicht des BUND sind zunächst die Gewässer im Rahmen der Erfüllung der Anforderungen der WRRL (Erreichung guter Zustand) entsprechend zu entwickeln. Darauf aufbauend lassen sich Synergieeffekte auch für den nachhaltigen Tourismus oder die Naherholung erzielen, denn der überwiegende Teil der Nutzer und Nutzerinnen legt Wert auf ökologisch intakte Flüsse und Natur und eben nicht auf Betonkanäle und Schleusen, die im Übrigen nur für Motorboote (egal welcher Antriebsart) notwendig sind. Der BUND hat dem Grünen Ring umfangreiche Vorschläge für eine Neuausrichtung des WTNKs unterbreitet, mit denen sich Synergieeffekte erzielen lassen und sich Naherholung, Tourismus und die Belange der FFH-RL, WRRL sowie Hochwasserschutz und Stadtentwicklung vereinbar lassen. Wir verweisen auch für den Regionalen Planungsverband an dieser Stelle auf die Präsentation von Rudolf/Wulff, die unter folgendem [Link](https://www.bund-leipzig.de/fileadmin/leipzig/PDF/WTNK/Praesentation_WTNK_GRL-Verbaende-Gespraech_Versand_2019-11-29.pdf) abrufbar ist: [https://www.bund-leipzig.de/fileadmin/leipzig/PDF/WTNK/Praesentation\\_WTNK\\_GRL-Verbaende-Gespraech\\_Versand\\_2019-11-29.pdf](https://www.bund-leipzig.de/fileadmin/leipzig/PDF/WTNK/Praesentation_WTNK_GRL-Verbaende-Gespraech_Versand_2019-11-29.pdf). Hier finden sich auch die Erklärungen der Umweltverbände zur Fortschreibung des WTNKs und zum Rücktritt vom sog. Runden Tisch: <https://www.bund-leipzig.de/themen-und-projekte/auwald-und-wildkatze/wtnk/>.

### 3. Verkehrsentwicklung

**Grundsatz 3.2.1** ist entsprechend einer Reduzierung der Neuinanspruchnahme von unversiegelten Flächen zu ändern:

*„Das für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßennetz soll so erhalten werden, dass die Straßen ihre Verbindungs- und Versorgungsfunktion im System der zentralen Orte und Achsen erfüllen können. Im Rahmen der Verkehrsplanung ist der Grundsatz zu beachten, dass Straßenverkehrswege erhalten werden sollen und erst bei nachgewiesenem Bedarf ausgebaut werden sollen. **Der Neubau von Straßenverkehrswegen ist auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken und dies unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt.** Dabei sollen die Austausch- und Verflechtungsbeziehungen innerhalb der Region und mit den Nachbarräumen gestärkt werden und die Erreichbarkeit in der gesamten Region verbessert werden.“*

Erweiternd ist auf die allgemeine Verringerung des Straßenverkehrsaufkommens hinzuwirken. Der Regionalplan entwickelt kein Ziel, wie, bis wann und um wie viel Prozent er den MIV senken kann. Wir schlagen vor:

*„Auf eine Senkung des Straßenverkehrs ist in der gesamten Region Leipzig-West Sachsen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen sowie zur Verbesserung der Umweltqualität bis 2030 um 20% hinzuwirken. Dabei sind besonders Maßnahmen zum Ausbau des (Fern)Radverkehrs, des ÖPNV/SPNV und dem Fußgängerschutz zu unterstützen.“*

**Ziel 3.2.4** ist zu ändern:

*„Ortsumgehungen sollen durch Maßnahmen zur Senkung des straßengebundenen Verkehrsaufkommens vermieden werden. Ortsumgehungen sind in Ausnahmesituationen für verkehrlich stark belastete Orte vorzusehen, sofern dadurch eine deutliche Verbesserung der Lebensverhältnisse der ortsansässigen Bevölkerung erreicht wird und die Belastungen nicht zu Ungunsten anderer Umweltschutzgüter verschoben werden.“*

Im Bereich **Luftverkehr** ist ein Grundsatz einzufügen, der den Bevölkerungsschutz vor Fluglärm beinhaltet:

*„Der Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere vor durch den Flughafen Leipzig/Halle verursachten Fluglärm, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Der Schutz vor Fluglärm in den Nachtstunden ist durch ein Nachtflugverbot sicherzustellen.“*

#### **4. Freiraumentwicklung**

*Hinsichtlich der zeichnerischen Festlegungen der Regionalen Schwerpunkte der Verbesserung der Gewässerökologie“ und textliche Begründung zum Projekt „Lebendigen Luppe*

Der BUND hat bereits in seiner vorerghenden Stellungnahme darauf hingewiesen, dass auch das Leipziger Elsterbecken als regionaler Schwerpunkt der Fließgewässersanierung auszuweisen ist und es dieser Festlegung bedarf, um die Ziele der WRRRL zu erreichen. Zugleich ist diese regionalplanerische Ausweisung auch dazu notwendig, um einen autentypischen Wasserhaushalt wiederherzustellen und eine Revitalisierung der Leipziger Nordwest-Aue überhaupt zu erst ermöglichen. Daran wird festgehalten.

In diesem Kontext rügen wir wiederum, dass der zeichnerischen Festsetzung für die Schwerpunkte der Verbesserung der Gewässerökologie nunmehr auf die „Vorzugsvariante“ des Projekts Lebendige Luppe, dass grundsätzlich begrüßt wird, mit aufgenommen wurde. Die zeichnerische Festsetzung ist allerdings verengt, da hier mögliche Alternativen eines Verlaufs der Lebendigen Luppe (bspw. der Alten Luppe als historisches Hauptgewässer in der Aue) nicht erfasst und damit regionalplanerisch ausgeschlossen werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang und ergänzend zu unseren bisherigen Ausführungen darauf hin,

dass sich das Projekt Lebendige Luppe im Projektstadium eines Scoping-Verfahrens befindet, damit hier auf regionalplanerischer Ebene keine Vorfestlegung auf eine (alte) Vorzugsvariante erfolgen sollte und alle Optionen und Varianten offen gehalten werden sollten. Die zeichnerische Festlegung ist daher mindestens um den Bereich der Alten Luppe auszuweiten bzw. wäre es sinnvoller den Bereich der gesamten Nordwestaue als entsprechenden Schwerpunkt auszuweisen. Aus den Gründen der Offenhaltung aller Optionen scheint es auch nicht sachgerecht, nur die Kleine Luppe in den Schwerpunkt zu integrieren. Vielmehr kann eine Speisung der zukünftigen Lebendigen Luppe auch aus der Nahle und dem Elsterbecken erfolgen, so dass auch diese Bereiche (siehe oben), zeichnerisch als Schwerpunkt auszuweisen sind. Hier wird sogar eine höhere Wassermengenbeaufschlagung möglich; die Kleine Luppe ist hingegen in ihrem Wasserdargebot dauerhaft limitiert und nicht dazu fähig, die Aue annähernd zu revitalisieren. Diese Änderungen sind aus unserer Sicht zwingend vorzunehmen, weil ansonsten eine regionalplanerische Verengung und Vorfestlegung eines Verfahrens erzielt wird, das noch nicht mal das Stadium der Öffentlichkeitsbeteiligung erreicht hat. Eine durchaus begrüßenswerte regionalplanerische Unterstützung des Projekts (siehe Begründungstext, S. 155) ist grundsätzlich auch möglich, wenn alle entsprechenden Bereiche als Schwerpunkt ausgewiesen werden. Hinzukommt, dass sich das Projekt auch in ein Gesamtkonzept einfügen hat (siehe Scopingschreiben der LDS), dementsprechend weitergehende Anforderungen an den Verlauf im Gegensatz zur Vorzugsvariante zu stellen sind. Wir fügen die Erklärung der Umweltverbände zum Scopingergebnis als Anlage zur Kenntnis bei. Ebenso das Unterrichtungsschreiben der Planfeststellungsbehörde (LDS) im Rahmen des Scoping-Verfahrens, woraus sich auch das Erfordernis einer Einordnung in ein Gesamtkonzept ergibt.

*Ergänzend zu VRG und VBG Arten- und Biotopschutz und zu Ziel 4.1.1.13*

Alle Europäischen Vogelschutzgebiete **müssen** ausnahmslos als **Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz** ausgewiesen werden, es dürfen **nicht** nur ausgewählte Europäische Vogelschutzgebiete oder Teilbereiche dieser Gebiete als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Sie können nicht nur eines der Festlegungskriterien für die Festlegung von Vorranggebieten für Arten- und Biotopschutz sein.

*Begründung:*

Die europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas, SPA) sind neben den Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH), Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes NATURA 2000. Das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 und ihre Artenschutzbestimmungen bilden für den Naturschutz ein umfassendes rechtliches Instrument und dienen damit dem Ziel der Konvention über biologische Vielfalt (CBD, Rio 1992) beschlossenen Schutz der biologischen Vielfalt. Es darf bei der Ausweisung der Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz nicht zwischen den europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten differenziert werden. Um den vollständigen Schutz von Natura 2000 zu gewährleisten, muss das gesamte Schutzgebietsnetzwerk als Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen werden. In Hinsicht auf den regionalplanerischen Regelungsauftrag ist auf § 21 BNatSchG zu verweisen, wonach nach § 21 Abs. 4 BNatSchG die erforderlichen Kernflächen, Verbin-

dungsflächen und Verbindungselemente durch planungsrechtliche Festlegungen rechtlich zu sichern sind, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Zumindest für die Kernflächen ist eine rechtliche Sicherung durch zielförmige Festlegungen vorzunehmen. Eine zeichnerische Festsetzung als Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz ist als rechtliche Sicherung als nicht ausreichend anzusehen, da hierdurch keine verbindliche rechtliche Sicherung erfolgt und andere Nutzungsformen nicht ausgeschlossen sind. Zudem braucht es für eine Abweichung keines Zielabweichungsverfahrens, was die fehlende rechtliche Sicherung durch planungsrechtliche Festlegungen verdeutlicht. Es bedarf daher der Ausweisung von Vorranggebieten.

- Alle **Verbindungs- und Entwicklungsflächen für den Biotopverbund (BV)** i. S. des § 21 BNatSchG sowie **Habitatflächen landesweiter Zielarten mit überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund** und **Flächen des Lebensraumverbundsystems für großräumig lebende Wildtiere** (prioritäre potenzielle Wildtierlebensräume und Wanderkorridore, Wildkatzenkorridore) müssen ausnahmslos als **Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz** ausgewiesen werden. Sie können nicht nur eines der Festlegungskriterien für die Festlegung von Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz sein.
- Unzerschnittene verkehrsarme Räume oder Teilbereiche solcher Räume müssen vollständig als **Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz** ausgewiesen werden. Sie können nicht nur eines der Festlegungskriterien für die Festlegung von Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz sein.

#### *Begründung:*

Im Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2017 Grundsatz 4.1.1.1 heißt es: „Dem Schutz der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume gemäß LEP Z 4.1.1.2, der Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz (vgl. Z 4.1.1.12), der Lebensräume wandernder Tierarten (vgl. Z 4.1.1.19) sowie des großräumig übergreifenden Biotopverbundes (vgl. Karte 8 „Großräumig übergreifender Biotopverbund“) kommt dabei besondere Bedeutung zu.“

Auch im Z. 1.1.12 wird folgendes erläutert: „Ebenso wichtig ist der Schutz notwendiger Pufferzonen und von Räumen mit hohem Biotopentwicklungspotenzial zur Schaffung geeigneter Biotopverbünde und -vernetzungen, ohne die die real wertvollen Bereiche für den Arten- und Biotopschutz langfristig keinen Bestand haben.“

„Als wesentliche Bestandteile des großräumig übergreifenden Biotopverbunds leisten sie in Konkretisierung der Grundsätze in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6 ROG sowie des § 21 BNatSchG einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ sowie des Programms und Maßnahmenplans des SMUL zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen.“

Die Zerschneidung von Ökosystemen zählt weltweit und vor allem in Deutschland zu einer der Hauptursachen für den Verlust der biologischen Vielfalt. Um die Fragmentierung der Landschaft aufzuhalten und den Biotopverbund zur Sicherung der biologischen Vielfalt

wirksam auf der Fläche zu realisieren, müssen alle Verbindungs- und Entwicklungsflächen für den Biotopverbund (BV) i. S. des § 21 BNatSchG sowie Habitatflächen landesweiter Zielarten mit überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund und Flächen des Lebensraumverbundsystems für großräumig lebende Wildtiere als Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz ausgewiesen werden, um deren Erhalt zu sichern und dem Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie (§ 33 Abs. 5 BNatSchG) effektiv nachzukommen.

Die Nutzung von VRG Arten- und Biotopschutz ist weitestgehend einzuschränken, beziehungsweise naturnah und störungsarm durchzuführen. Dies kann durch schonende, ökologische Land- und Forstwirtschaft erfolgen. Des Weiteren sind nutzungsfreie Zeiten (bspw. während der Brutzeit bzw. der Zeit der Jungenaufzucht) einzuhalten.

### **Ergänzungen zu Karte 8 „Großräumig übergreifender Biotopverbund“:**

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) setzt sich bereits seit über 10 Jahren bundesweit im Projekt „Rettungsnetz Wildkatze“ für den Schutz der Europäischen Wildkatze ein. Die Wildkatze ist eine Charakterart naturnaher, großräumiger und störungsarmer Waldgebiete. Der Freistaat hat daher auch die Europäische Wildkatze in die „Liste der Zielarten des landesweiten Biotopverbunds in Sachsen“ aufgenommen.<sup>1</sup>

Die Fragmentierung und Zerschneidung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Flora und Fauna, der Funktionalität der Ökosysteme sowie dem Verlust der Biologischen Vielfalt. Der Gesetzgeber sieht daher laut § 20 und § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes vor, dass auf mindestens 10% der Landesfläche von Deutschland ein funktionierender Verbund von Lebensräumen wiederhergestellt werden soll. Die Wiedervernetzung der Wälder und somit die Sicherung der Lebensräume der Wildkatze in Form von Wanderkorridoren ermöglichen den verschiedensten Arten neue Lebensräume zu erschließen, sich wieder auszubreiten und langfristig gesunde Populationen zu bilden.

„Für die Gewährleistung eines den Zielsetzungen entsprechenden Biotopverbunds ist die Sicherung des Monitorings zur Überprüfung der Wirksamkeit der umgesetzten Biotopverbundmaßnahmen unerlässlich“<sup>2</sup>. Seit dem 1. Januar 2018 bis 31.12.2020 wird das Projekt „Rettungsnetz Wildkatze: Wiedervernetzung der Wälder in Nordsachsen unter der Leitart Wildkatze“ vom Freistaat Sachsen, finanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes, gefördert. Der BUND Sachsen hat sich zur Aufgabe gemacht, Wanderkorridore für die Leitart Wildkatze zu sichern und dabei die fachlichen Planungsgrundlagen im Freistaat Sachsen zusammenzuführen, Suchräume für potentielle Lebensraumverbundkorridore flächenspezifisch zu ermitteln und gemeinsam mit den Akteuren vor Ort die Pflanzung von „grünen Korridoren“ aus Bäumen und Büschen in Sachsen zu realisieren. Aufgrund der Zielart Wildkatze können spezifische Anforderungen an den Biotopverbund sowie Umsetzungsmaßnahmen zur Wiederver-

---

<sup>1</sup> LfULG – Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2012): Liste der Zielarten des landesweiten Biotopverbunds in Sachsen. Verfügbar unter:  
[http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Zielartenliste\\_BV\\_mit\\_Verlinkung.pdf](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Zielartenliste_BV_mit_Verlinkung.pdf).

<sup>2</sup> [https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/service/Skript\\_346.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/service/Skript_346.pdf) (S. 62)

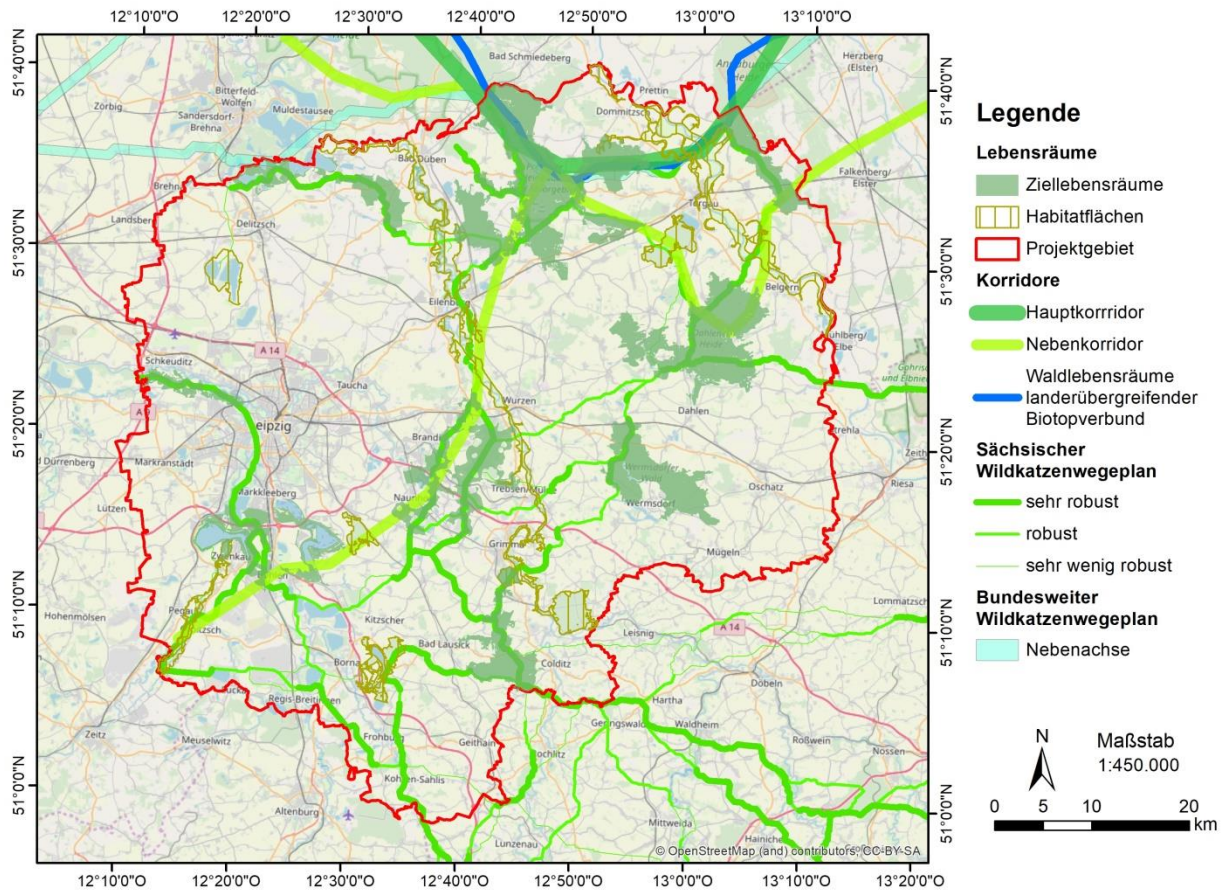
netzung der Wälder in Nordsachsen abgeleitet werden. Mit Hilfe der Europäischen Wildkatze soll die Funktionsfähigkeit und der Erfolg von Biotopverbundmaßnahmen bewertet werden. Im Laufe des Projektes wurde bereits eine detaillierte Suchraum- und Machbarkeitsanalyse<sup>3</sup> für die Europäische Wildkatze für den Raum Nordwestsachsen erarbeitet. Hierzu wurden geeignete Quellgebiete, Ziellebensräume und Habitatflächen erarbeitet, wurden im nächsten Schritt die Fachplanungen zu empfohlenen Wildtierkorridoren zusammengeführt und eine Korridorplanung für das Projektgebiet, welches deckungsgleich mit der Gebietskulisse des Regionalplans ist, ermittelt. Die ausgewählten Korridore werden anschließend in die drei Skalen der räumlichen Ebenen von Korridoren (national, überregional und regional bedeutsam) unterteilt. Die lokale Ebene wird nicht berücksichtigt, da diese Maßstabsebene nur bei der Detailplanung relevant ist.

Folgende Fachplanungen werden bei der Korridorplanung für das Projektgebiet berücksichtigt:

- Lebensraumkorridore für Mensch und Natur (Reck et al. 2005), unterteilt in Haupt- und Nebenkorridore
- Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland ((Fuchs et al. 2010), dargestellt als Waldlebensräume länderübergreifender Biotopverbund
- BUND bundesweiter Wildkatzenwegeplan ((Vogel et al. 2009), unterteilt in Haupt- und Nebenachse
- Wanderkorridore für Elch, Rothirsch, Luchs und Wildkatze aus Querungsmöglichkeiten für Wildtiere an Bundesautobahnen in Sachsen (Stier et al. 2015, keine kartografische Darstellung, da die Daten nur als pdf vorliegen)
- BUND sächsischer Wildkatzenwegeplan (Kunze et al. 2015), unterteilt in sehr robuste, robuste und weniger robuste Pfade

---

<sup>3</sup> Dieses Dokument kann in Absprache mit der Projektbegleitenden Arbeitsgruppe zur Berücksichtigung in der weiteren Planung zur Verfügung gestellt werden.



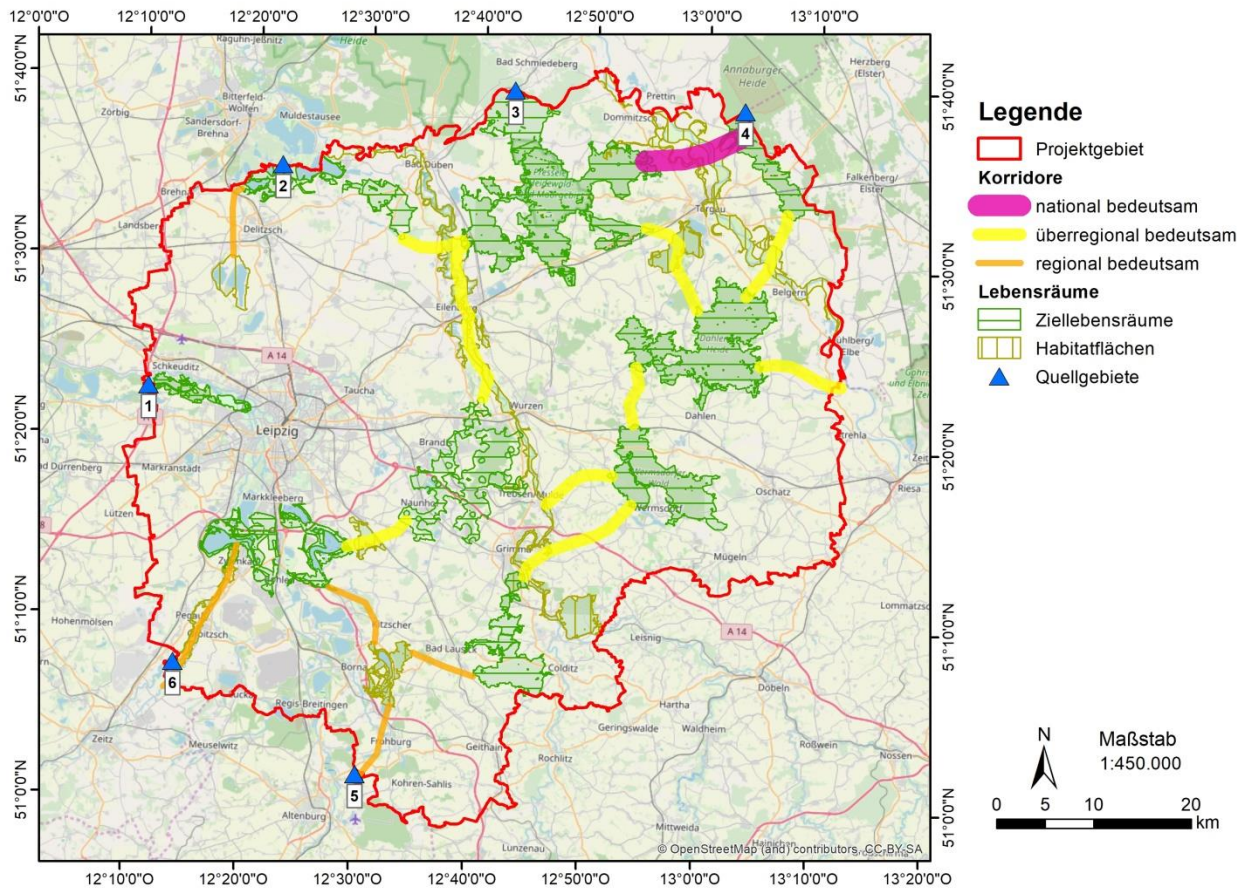
**Abbildung 1** Darstellung der Fachplanungen für Korridore im Projektgebiet. Querungsmöglichkeiten für Wildtiere an Bundesautobahnen in Sachsen

Die Zusammenführung der Fachplanungen und die Berücksichtigung der ermittelten Quellgebiete und Ziellebensräume im Projektgebiet zeigen deutlich, dass ein Korridor von dem Ziellebensraum **Dübener Heide** zum Ziellebensraum **Annaburger Heide** als **national** bedeutsamer Korridor und somit als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen werden muss, da hier die Quellgebiete Dübener Heide und Annaburger Heide miteinander verbunden werden. Die Korridorplanungen Nebennachse des bundesweiten Wildkatzenwegeplans, der Hauptkorridor „Lebensraumkorridore für Mensch und Natur“ (Reck et al. 2005), die Verbindungsachse „National bedeutsame Verbundachsen“ sowie „Kernräume“ für Waldebensräume und „Netzwerk für Wald bewohnende, größere Säugetiere“ des BfN (Fuchs et al. 2010) bekräftigen diese Ausweisung. Für diese Verbindung wäre nach Reck et al. (2005) eine ideale Korridorbreite von **400-4.000m** notwendig.

Die Verbindung der Ziellebensräume **Dübener Heide, Dahleener Heide und Wermsdorfer Forst** muss als **überregional** bedeutsame Korridorbindung ausgewiesen werden; hier gibt es eine direkte Verbindung zu Quellgebiet Dübener Heide. Auch der Ziellebensraum Berg-

baufolgelandschaft **Goitzsche/Noitzscher- und Prellheide** in den Osten zum Ziellebensraum **Dübener Heide** ist überregional bedeutsam. Im Süden des Projektgebietes kann die Verbindung der Ziellebensräume **Leipziger Neuseenland, Colditzer Forst und Planitzwald** als überregional bedeutsam angesehen werden. Diese Achsen werden in „Querungsmöglichkeiten für Wildtiere an Bundesautobahnen in Sachsen“ (Stier et al. 2015) als sachsenweit bedeutsame Wanderkorridore für Elch, Rothirsch, Luchs und Wildkatze ausgewiesen. Auch der vom BUND entwickelte sächsische Wildkatzenwegeplan hat diese Korridore als sehr robust und robust berechnet. Diese Verbindungen sollten idealerweise eine Korridorbreite von **mindestens 50m** aufweisen. Diese Verbindungen müssen alle als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

Verbindungen zwischen Ziellebensräumen und **Habitatflächen** sowie Habitatflächen untereinander sind als **regional** bedeutsame Korridore mit einer Breite von 30-50m auszuweisen, wenn die zu überwindende Distanz nicht zu groß ist. Beispielsweise ist die Habitatfläche Werbeliner See ca. 6km von dem nächsten Ziellebensraum Bergbaufolgelandschaft Goitzsche/Noitzscher- und Prellheide entfernt. Hier würde ein Waldverbund von 50m Breite nicht ausreichen, um von Wildkatzen angenommen zu werden, sondern es wären weitere größere Trittsteine in Form von Waldinseln notwendig. Diese Verbindungen sind als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft auszuweisen.



**Abbildung 2** Korridorplanung für das Projektgebiet Nordwestsachsen

Konkrete Biotopverbundplanungen sollten in jedem Fall an Zielarten ausgerichtet sein, welche aufgrund ihrer hohen Ansprüche als Schirmarten dienen können. Die Europäische Wildkatze ist eine landesweite Zielart Sachsen, daher hat im Folgenden der BUND Sachsen die Daten des sächsischen „Wildkatzenwegeplan“ des BUND Sachsen, die Streifgebietsmodellierung für Wildkatzen aus „Querungsmöglichkeiten für Wildtiere an Bundesautobahnen in Sachsen“, weiteren Fachplanungen sowie den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft abgeglichen und einige Defizite feststellen können. Es wird begrüßt, dass die Wildkatze und Wildkatzenkorridore im Textteil des Regionalplans und bei den Kriterien berücksichtigt wurden, leider spiegelt sich dies jedoch nicht in den ausgearbeiteten Planungen wider.

## **Anmerkungen zu Karte 8 „Großräumiger übergreifender Biotopverbund“ Regionalplan Leipzig- Westsachsen 2018**

### *Wichtige Biotopverbundkorridore*

#### **a) Korridor bei Laue:**

In dem Gebiet um Laue, Possdorf, Sausedlitz und Reibitz wurden nur sehr kleine und schmale Biotopverbundflächen entlang der Fließgewässer als VRG Natur und Landschaft ausgewiesen. Die Biotopverbundflächen sind jedoch nicht ausreichend für die Wanderung von Großraubsäugern, wie beispielsweise für die Europäische Wildkatze. Die scheue und streng geschützte Wildkatze meidet Siedlungsflächen bis zu 900m und Einzelgehöfte bis zu 200m.<sup>4</sup> Die ausgewiesenen Biotopverbundflächen um Laue, Possdorf, Sausedlitz und Reibitz führen entlang und durch Siedlungen. Der Lobe-Leine-Kanal dagegen ist ausreichend von Siedlungsstrukturen entfernt, weist bereits Gehölzstrukturen auf und führt linear in den Tagebaubereich Goitsche/Holzweißig/Rösa. Daher ist es hier notwendig die bisher nur ausgewiesene Fläche um **Laue, Possdorf, Sausedlitz und Reibitz vom VBG Natur und Landschaft in VRG Natur und Landschaft umzuändern.**

#### **b) Korridor bei Authausen:**

Im September 2015 konnte die erste Europäische Wildkatze in der Dübener Heide (Totfund an B183) nachgewiesen werden, nachdem sie über 100 Jahre in dem Gebiet als ausgestorben galt. Im darauffolgenden Jahr führte der BUND Sachsen ein Wildkatzenmonitoring in der Dübener Heide durch und konnte eine weitere Wildkatze nachweisen. Genetisch konnte das Senckenberg Institut Gelnhausen bestätigen, dass die Wildkatzen aus dem Harzer Vorland und Sachsen-Anhalt einwandern. Daher ist es wichtig einen durchgehenden Biotopverbund von Sachsen-Anhalt nach Sachsen zu schaffen. Zwischen Görschlitz und Authausen läuft ein wichtiger Korridor laut Sächsischem Wildkatzenwegeplan. Daher wird gefordert, dass der Bereich **zwischen Görschlitz und Authausen vom VBG Natur und Landschaft in VRG Natur und Landschaft geändert wird.**

#### **c) Korridor bei Zschepplin:**

Die Mulde und der Schadenbach sind als VRG Natur und Landschaft sowie als Biotopverbundflächen ausgewiesen worden. Beide Fließgewässer weisen eine Nord-Südausrichtung aus, jedoch sind die beiden linearen Biotopverbundstrukturen nicht miteinander verbunden. Der Sächsische Wildkatzenwegeplan hat für diesen Bereich einen wichtigen Wanderkorridor für die Europäische Wildkatze berechnet. Nördlich von Zschepplin befindet sich der kürzeste Bereich zwischen den Fließgewässern, wobei wandernde Tierarten hier dennoch eine Freifläche von ca. 2,5km zu überwinden haben und somit ein Austausch aufgrund feh-

---

<sup>4</sup> Klar, N.; Fernández, N.; Kramer-Schadt, S.; Herrmann, M.; Trinzen, M.; Büttner, I. & Niemitz, C. (2008): Habitat selection models for European wildcat conservation. *Biological conservation* 141, S. 308-319.

lender Deckungsstrukturen nicht möglich ist. **Daher wird gefordert, dass der Bereich nördlich von Zschepplin als VRG Natur und Landschaft ausgewiesen wird.**

#### **d) Korridor bei Schöna:**

Die Dahleener Heide ist ein potentielles Wildkatzenstreifgebiet, da es sich hier um noch eine unzerschnittene und großräumige Waldfläche handelt. Zudem ist im Januar 2018 von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Nordsachsen ein Foto einer wildfarbenen Katze an den BUND Sachsen weitergeleitet worden. Seitdem führt der BUND Sachsen gemeinsam mit ein UNB Nordsachsen ein Wildkatzenmonitoring in der Dahleener Heide durch. Da in der Dübener Heide bereits sicher Wildkatzen nachgewiesen werden konnten, ist es besonders wichtig die Dahleener und Dübener Heide mit einem durchgehenden Biotopverbund wieder zu vernetzen. Bei Schöna wurde bereits ein VRG Natur und Landschaft ausgewiesen, jedoch führt dieses Gebiet mitten durch den Ort Schöna. Damit auch Arten wie die Europäische Wildkatze – die Siedlungsflächen stark meidet – langfristig diesen Korridor annehmen können und ein Waldverbund zwischen der Dahleener und Dübener Heide auch für größere Säugetiere gesichert ist, **fordert der BUND Sachsen, dass das VRG Natur und Landschaft bei Schöna großflächiger und auch fernab der Ortschaft Schöna ausgewiesen wird.**

#### **e) Korridor bei Böhlitz:**

Die Mulde ist aufgrund ihres noch z.T. naturnahen Flusslaufes ein ideale Biotopverbundstruktur für wandernde Großsäugetiere, wie beispielsweise auch die Europäische Wildkatze, die sich nachweislich bei ihren Wanderungen an linearen Gewässerläufen orientiert.<sup>5</sup> Jedoch ist wichtig, dass zwischen der Mulde und dem umliegenden größeren Waldgebieten wie beispielsweise die Dübener und Dahleener Heide auch ein durchgehender Waldverbund geschaffen wird. Bei Bunitz liegt eine wichtige Verbindungsachse zwischen der Mulde und der Dahleener Heide. Dieses Gebiet wurde bereits z.T. als VBG Natur und Landschaft ausgewiesen, der jedoch nicht durchgehend ist. **Der BUND Sachsen fordert, dass dieser Bereich als VRG Natur und Landschaft ausgewiesen wird. Zudem muss der Korridor durchgehend, also auch zwischen den Ortschaften Böhlitz und Röcknitz weitergeführt werden.**

#### **f) Korridor bei Großbuch:**

In dem Gebiet um Großbuch wurden sehr schmale Biotopverbundflächen entlang der Fließgewässer (Parthe) als VRG Natur und Landschaft ausgewiesen. Dieser Korridor verläuft zudem direkt durch die Ortschaft Großbardau. Damit sind die Biotopverbundflächen nicht ausreichend für die Wanderung von Großraubsäugern, wie beispielsweise für die Europäische Wildkatze, da sie Siedlungsflächen bis zu 900m und Einzelgehöfte bis zu 200m meidet.

---

<sup>5 5</sup> Klar, N.; Fernández, N.; Kramer-Schadt, S.; Herrmann, M.; Trinzen, M.; Büttner, I. & Niemitz, C. (2008): Habitat selection models for European wildcat conservation. *Biological conservation* 141, S. 308-319.

<sup>6</sup>Um Großbuch gibt es mehrere Waldflächen, die als Trittsteinhabitate entlang dieser Verbundachse dienen können. Der Wald nördlich von Großbuch ist bereits ein VRG Natur und Landschaft. **Daher fordert der BUND Sachsen, die Waldgebiete nördlich und südlich von der Ortschaft Bernbruch als VRG Natur und Landschaft auszuweisen.**

**g) Korridor bei Naunhof:**

In dem Gebiet nördlich von Naunhof wurden schmalere Biotopverbundflächen entlang der Parthe als VRG Natur und Landschaft ausgewiesen, die zudem direkt durch die Ortschaft Naunhof und im nördlichen Verlauf unmittelbar östlich der Ortschaften Albrechtshain, Eicha und Erdmannshain verlaufen. Damit weisen die Biotopverbundflächen keine ausreichende Entfernung zu den Siedlungen auf, um der scheuen Wildkatze als Wanderkorridor zu dienen. Eine Verbundachse verläuft im Waldgebiet östlich von Naunhof. **Der BUND Sachsen fordert, dass dieser Bereich als VRG Natur und Landschaft ausgewiesen wird.**

**h) Korridor bei Buchheim:**

Die Ausweisung von schmalen VRG Natur und Landschaft entlang des Heinerdorfer Bachs zu dicht an den Siedlungen, führt zu einem Verlauf der Biotopverbundflächen direkt durch die Ortschaften Buchheim und Bad Lausick. Damit können sie ihre Funktion als Wanderkorridore für die scheue Wildkatzen nicht erfüllen. Ein Korridor südlich von Buchheim verbindet potentielle Streifgebiete und weist eine ausreichende Entfernung zu Siedlungen auf. **Der BUND Sachsen fordert, dass dieser Bereich zwischen Buchheim im Norden und den Ortschaften Trebushain und Elbushain im Süden als VRG Natur und Landschaft ausgewiesen wird.**

**i) Korridor bei Rüssen-Kleinstorkwitz:**

Die ausgewiesenen Flächen der VRG Natur und Landschaft westlich der Ortschaften Zwenkau, Löbschütz, Rüssen-Kleinstorkwitz, Kobschütz und Audigast verlaufen zu dicht an diesen Siedlungen. Eine Verbundachse verläuft östlich der B2 durch ein potentielles Streifgebiet der Wildkatze. **Der BUND Sachsen fordert, dass dieser Bereich als VRG Natur und Landschaft ausgewiesen wird.**

**j) Korridor bei Nenkersdorf**

Die im Gebiet im Nenkersdorf ausgewiesenen VRG Natur und Landschaft sind nicht miteinander verbunden. Für wandernde Arten, wie die Europäische Wildkatze, ist die Barrierewirkung der Offenlandschaft zu groß. Über die bestehenden kleineren Waldflächen östlich

---

<sup>6 6</sup> Klar, N.; Fernández, N.; Kramer-Schadt, S.; Herrmann, M.; Trinzen, M.; Büttner, I. & Niemitz, C. (2008): Habitat selection models for European wildcat conservation. *Biological conservation* 141, S. 308-319.

von Nenkersdorf lässt sich eine Verbindung zwischen den VRG Natur und Landschaft im Norden und Süden des Gebiets schaffen. **Der BUND Sachsen fordert, dass dieser Bereich als VRG Natur und Landschaft ausgewiesen wird.**

#### **k) Korridor bei Köhren-Sahlis**

Die Ausweisung von schmalen VRG Natur und Landschaft entlang des Mausbachs zu dicht an der Siedlung führt zu einem Verlauf der Biotopverbundsflächen direkt durch die Ortschaften Köhren-Sahlis und Linda. Damit können sie ihre Funktion als Wanderkorridore für die scheue Wildkatze nicht erfüllen. Der vorgeschlagene Korridor umgeht die vorhandenen Siedlungen und sichert eine Verbindungsachse aus der Planungsregion hinaus nach Süden. **Der BUND Sachsen fordert, dass dieser Bereich zwischen Köhren-Sahlis und Altmörbitz sowie zwischen Altmörbitz und Linda als VRG Natur und Landschaft ausgewiesen wird.**

#### **l) Korridor bei Wellerswalde**

Die schmalen VRG Natur und Landschaft entlang der Gewässerläufe von Luppä, Böhlbach und Dahle entsprechen nicht den Anforderungen an Biotopverbundsflächen. Sie verlaufen in einer viel zu geringen Breite und durch Siedlungsflächen, weshalb sie für scheue Wildtiere nicht als Wandermöglichkeit in Frage kommen. Die im Norden des Gebiets befindliche Dahleener Heide und der im Süden befindliche Wermsdorfer Forst stellen gute Lebensräume für die Europäische Wildkatzen dar. Daher ist eine Verbindung dieser Waldgebiete unbedingt erforderlich. **Deshalb fordert der BUND Sachsen, dass der Bereich westlich von Wellerswalde als VRG Natur und Landschaft ausgewiesen wird.**

#### **m) Korridor bei Neiden**

Das ausgewiesene VRG Natur und Landschaft verläuft entlang der Elbe aus südöstlicher in nordwestlicher Richtung. Bei Neiden verläuft eine Verbindungsachse zwischen großen Waldgebieten im Westen (Ausläufer des Presseler Heidewalds) und Osten (Annaburger Heide). Die stellen großräumige, potentielle Streifgebiete für die Europäische Wildkatze dar und bedürfen somit einer Verbindung untereinander. Eine Erweiterung des VRG Natur und Landschaft südlich von Neiden würde diese Verbindung schaffen. **Deshalb fordert der BUND Sachsen, dass der Bereich südlich von Neiden als VRG Natur und Landschaft ausgewiesen wird.**

#### **n) Korridor bei Staupitz**

Der Presseler Heidewald und die Dahleener Heide stellen wichtige potentielle Streifgebiete für die Europäische Wildkatze in Sachsen dar. Für eine erfolgreiche Wiederbesiedlung dieser Gebiete bedarf es Wanderkorridore. Eine Verbindung der Waldflächen nördlich und östlich von Staupitz schafft einen Korridor auf der Achse Presseler Heidewald und Dahleener

Heide. **Daher fordert der BUND Sachsen, dass ein Bereich des VBG Natur und Landschaft in ein VRG Natur und Landschaft abgeändert wird.**

**o) Korridor bei Kunzwerda I und Kunzwerda II**

Das ausgewiesenen VRG Natur und Landschaft verläuft entlang der Elbe aus südöstlicher in nordwestlicher Richtung. Bei Neiden verläuft eine Verbindungsachse zwischen großen Waldgebieten im Westen (Torgauer Ratsforst), im Süden (Dahlener Heide) und im Osten (Ausläufer Annaburger Heide). Die stellen großräumige, potentielle Streifgebiete für die Europäische Wildkatze dar und bedürfen somit einer Verbindung untereinander. Eine Erweiterung des VRG Natur und Landschaft nördlich von Kunzwerda in ost-westlicher Richtung sowie südöstlich von Kunzwerda in nord-südlicher Richtung würde diese Verbindung schaffen. **Deshalb fordert der BUND Sachsen, dass dieser Bereich als VRG Natur und Landschaft ausgewiesen wird.**

**p) Korridor bei Löbschütz**

Die ausgewiesenen VRG Natur und Landschaft verlaufen vor allem in Nord-Süd-Richtung entlang der Wasserläufe. Hier bedarf es auch einer Verbindung untereinander, um effektive Wanderkorridore für Wildtiere zu schaffen. Eine West-Ost-Verbindung südlich der Ortschaft Löbschütz verbindet potentielle Streifgebiete der Europäischen Wildkatze miteinander. **Deshalb fordert der BUND Sachsen, dass dieser Bereich als VRG Natur und Landschaft ausgewiesen wird.**

**q) Korridor bei Seelingstädt**

Das ausgewiesene VRG Natur und Landschaft verläuft direkt durch das Siedlungsgebiet von Seelingstädt, weshalb es nicht als Wanderkorridore für scheue Wildtiere in Frage kommt. So meiden Wildkatzen diese Gebiete großräumig. Zudem endet das VRG in einer Sackgasse an der BAB 14. Eine Verbindungsachse verläuft südlich von Seelingstädt parallel zur Autobahn und verbindet potentielle Streifgebiete der Wildkatze miteinander. **Deshalb fordert der BUND Sachsen, dass die VRG Natur und Landschaft entlang dieses Korridors erweitert werden bzw. ein Bereich des VBG Natur und Landschaft westlich von Seelingstädt in ein VRG Natur und Landschaft abgeändert wird.**

**r) Korridor bei Grechwitz**

Das ausgewiesene VRG Natur und Landschaft verläuft dicht entlang der Siedlungsgebiete von Grechwitz, weshalb es nicht als Wanderkorridore für scheue Wildtiere in Frage kommt. Zudem ist es wichtig eine Verbindung zwischen den Gebieten um Grechwitz zu schaffen, um so durchgängige Wanderkorridore zu ermöglichen. Die Achse verbindet potentielle Streifgebiete der Europäischen Wildkatze und sollte deshalb gesichert werden. **Deshalb**

fordert der BUND Sachsen, dass die VRG Natur und Landschaft mit dem Bereich südöstlich von Grechwitz verbunden werden und dass ein Bereich des VBG Natur und Landschaft östlich der Ortschaft Bröhsen in ein VRG Natur und Landschaft abgeändert wird.

**s) Korridor bei Eilenburg**

Die nördlich von Eilenburg ausgewiesenen VRG Natur und Landschaft decken sich mit potentiellen Streifgebieten der Europäischen Wildkatze. Daher sollte zwischen ihnen eine Verbindung ausgewiesen werden. **Daher fordert der BUND Sachsen, die bestehenden VRG Natur und Landschaft zu erweitern und, dass ein Bereich des VBG Natur und Landschaft nordöstlich der Ortschaft Eilenburg in ein VRG Natur und Landschaft abgeändert wird.**

**t) Korridor bei Dornreichenbach**

Die großen, potentiellen Streifgebiete Dahlemer Heide und Wermsdorfer Forst bedürfen eines Biotopverbundes um die Wiederbesiedlung durch die Wildkatze bzw. Wanderschafte waldbundener Arten zu ermöglichen. Östlich von Dornreichenbach ist dies über die Einbindung kleinerer Waldstücke möglich. Die ausgewiesenen VRG Natur und Landschaft verlaufen jedoch sehr siedlungsnah, was ihre Effektivität als Waldverbindung beeinträchtigt. **Daher fordert der BUND Sachsen, die bestehenden VRG Natur und Landschaft nach Westen entlang der Waldgebiete und östlich des Quarzporphyrbruch Dornreichenbach zu verlegen.**

**u) Korridor bei Großdeuben**

Die westlich von Großdeuben ausgewiesenen VRG Natur und Landschaft belaufen sich vor allem auf die Uferregionen des Zwenkauer Sees. Zur Einbindung dieser potentiellen Streifgebiete in den Waldverbund bedarf es der Sicherung der Waldflächen zwischen dem Zwenkauer See und Großdeuben sowie einer Verbindung nach Norden. Hier ist eine Querung der BAB 38 notwendig, welche parallel zur Straße unterhalb der Brücke 1,2km westlich der Ortschaft Gaschwitz verlaufen kann. **Der BUND Sachsen fordert, das VRG Natur und Landschaft entlang der Korridorverläufe durch bewaldete Gebiete westlich von Großdeuben und Gaschwitz auszuweisen.**

Das Ziel **Z 4.1.1.15** soll wie folgt geändert werden:

*„In den Bereichen der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, die gleichzeitig als Vorranggebiete Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich) festgesetzt sind, sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen so zu gestalten, dass sie mit den Zielen des Hochwasserschutzes vereinbar sind und diese unterstützen. **In diesen Gebieten ist ein natürlicher Hochwasserschutz vorrangig zu verwirklichen.**“*

In der Begründung des Plans zu Z.4.1.1.15 werden die Vorzüge von natürlichen Auwaldstrukturen für den Hochwasserschutz sowie die Uferstruktur beschrieben. Durch die erhöhte Retentionswirkung eines standortgerechten Auwalds reduziert sich die Abflussmenge eines Hochwasserereignisses erheblich und verlagert die Hochwasserwelle nicht ungemin­dert flussabwärts. Diese Ökosystemdienstleistungen gilt es zu nutzen und entsprechend ist in VRG Arten- und Biotopschutz den natürlichen Hochwasserschutzmaßnahmen Vorrang zu gewähren. Entsprechend ist auf die Rückverlegung von Deichen hinzuwirken, um so dem Fluss mehr Raum zu geben sich in seiner natürlichen Dynamik entsprechend zu entwickeln. Dies ist vor allem in den Bereichen erforderlich, in denen große Aueflächen entlang Elbe, Mulde und Elster verloren wurden (vgl. Karte des BfN).<sup>7</sup> Der technische Hochwasserschutz im Bereich von Siedlungen und kritischer Infrastruktur ist mit dem natürlichen Hochwasser­schutz zu verzahnen.<sup>8</sup>

Das Ziel **Z 4.1.1.16** soll wie folgt geändert werden:

*Wald in Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz soll unter Beachtung seiner vielfältigen ökologischen Funktionen standortgerecht und naturnah bewirtschaftet werden. **Zudem soll in diesen Gebieten 5% als Prozessschutzflächen ausgewiesen werden.***“

In der Begründung zu 4.1.1.16 wird bei der naturnahen Waldbewirtschaftung Bezug auf die FFH-Richtlinie, der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Waldstrategie 2050 als auch der Nationalen Biodiversitätsstrategie genommen. Ein Ziel der Nationalen Biodiversitätsstrategie lautet: „2020 beträgt der Flächenanteil der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung fünf Prozent der Waldfläche“ (S. 31)<sup>9</sup>

Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sind aufgrund ihrer bereits hohen ökologi­schen Besonderheit daher prädestiniert, dass der geforderte Prozessschutz auf diese Flä­chen konzentriert wird und daher auch im Ziel 4.1.1.16 aufgenommen werden muss. Neben der allgemeinen Mehrung von Tot- und Altholzanteil in Wäldern, ist aus naturschutzfachli­cher Sicht die Ausweisung von temporär aus der Nutzung genommen Alt- und Totholzinseln notwendig. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln wie beispielsweise Rodenti­zide oder Insektizide müssen vollständig verboten werden. Die Entwicklung von natürli­chen, stufigen Waldrändern sowie die Anreicherung von vielfältigen Strukturen, wie Alt­holzbestände mit Totholz, Wurzelteller, dichter Unterwuchs sowie Waldsaumbereiche müs­sen ebenfalls in den Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz berücksichtigt werden. Windwurfflächen sind nachweislich eine Chance für den Naturschutz und sollen in den Vor­ranggebieten Arten- und Biotopschutz nur bedingt aufgearbeitet werden. Zudem soll das Naturschutzkonzept des Staatsbetriebes Sachsenforst für den sächsischen Landeswald in den Regionalplan Leipzig-West­sachsen aufgenommen werden (s. <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/29737>).

---

<sup>7</sup> [https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/wasser/Karte\\_Verlust\\_Auen.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/wasser/Karte_Verlust_Auen.pdf)

<sup>8</sup> <https://www.bfn.de/themen/gewaesser-und-auenschutz/naturvertraeglicher-hochwasserschutz.html>

<https://www.bfn.de/themen/gewaesser-und-auenschutz/oekosystemleistungen-auen/hochwasserschutz.html>

<sup>9</sup> [http://www.biologischesvielfalt.de/fileadmin/NBS/documents/broschuere\\_biolog\\_vielfalt\\_strategie\\_bf.pdf](http://www.biologischesvielfalt.de/fileadmin/NBS/documents/broschuere_biolog_vielfalt_strategie_bf.pdf)

Das Ziel **Z 4.1.1.17** soll wie folgt geändert werden:

*„Es ist darauf hinzuwirken, wertvolle Offenlandbiotope in Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz zu pflegen und zu erhalten. **Nährstoffeintragung und Trittschäden durch Freizeitaktivitäten sind zu vermeiden.** Sie sollen in Abhängigkeit von den naturräumlichen Verhältnissen arrondiert werden.“*

Trocken exponierte Biotoptypen müssen aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und Seltenheit **vollständig** als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz festgelegt werden. Viele trocken exponierte Biotoptypen sind aus europäischer Sicht schützenswerte Lebensräume und daher im Anhang I der FFH-Richtlinie gelistet. Die Lebensräume müssen über das EU-weite ökologische Netz »NATURA 2000« gesichert werden. „Die Halbtrockenrasen sind nach der Roten Liste Sachsens von vollständiger Vernichtung bedroht und zählen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz zu den besonders geschützten Biotopen. Zu den wesentlichsten Gefährdungsfaktoren gehören Auflassen und Intensivierung der Nutzung, Nährstoffeintrag, Trittschäden durch Besucher und andere Freizeitaktivitäten, Aufforstung und die Entnahme von Pflanzen.“<sup>10</sup>

Wesentliche Gefährdungen für Trockenbiotope ergeben sich durch Auflassen und Intensivierung der Nutzung, Nährstoffeintrag, Entnahme von Pflanzen und Trittschäden durch Besucher und andere Freizeitaktivitäten. Daher ist im Ziel 4.1.1.17 neben der extensiven Bewirtschaftung die **Vermeidung von Nährstoffeintragung und Trittschäden durch Freizeitaktivitäten** aufzunehmen. Beispielsweise sollten Pufferzonen zu nahegelegenen intensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen ausgewiesen, das Füttern und Tränken der Weidetiere auf den Trockenbiotopen und durch Besucherlenkung Trittschäden durch Freizeitaktivitäten vermieden werden.

Das Ziel **Z 4.1.1.18** soll wie folgt geändert werden:

*„Auen in Vorrang- **und Vorbehaltsgebieten** Arten- und Biotopschutz sind durch die Erhöhung des Grünland- und Waldanteils, einen schrittweisen Rückbau von Meliorationen, die Förderung auendynamischer Prozesse und eine Aktivierung als Überschwemmungsgebiet zu revitalisieren.“*

Auf offener Ackerfläche versickert das Regenwasser ungenutzt in den Zwischenabfluss und den Basisabfluss und gelangt somit unmittelbar zum Vorfluter. Bei verdichteten Ackerböden kommt zudem ein erhöhter Oberflächenabfluss hinzu. Grünland- und Waldflächen weisen durch die Nutzung des Wassers durch die Vegetation höhere Retentionsraten auf und erhöhen durch die intensivere Durchwurzelung die Infiltrationsfähigkeit des Bodens. Die Wiederherstellung der natürlichen hydrologischen Verhältnisse durch den Rückbau von Entwässerungsgräben und das Zulassen der natürlichen Flussdynamik mit entsprechender

---

<sup>10</sup> <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/17994.htm>

Ufervegetation erhöhen ebenfalls die Retentionsraten. Entsprechend sind die Maßnahmen auch auf die VBG Arten- und Biotopschutz auszuweiten.<sup>11</sup>

Das Ziel **Z 4.1.1.19** soll wie folgt geändert werden:

*„Es ist darauf hinzuwirken, Grünland **und Ackerland** in Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz nachhaltig zu bewirtschaften und unter Berücksichtigung regional bedeutsamer Habitat-, Klimaschutz- und Verbundfunktionen zu entwickeln sowie den Umbruch von Grünland in Ackerland und die Aufforstung von artenreichem Grünland sowie Einsatz von **chemischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln** zu vermeiden.“*

Im Agrarreport des BfN steht, dass die „derzeitige Situation der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft zeigt, dass die Lage tatsächlich in weiten Teilen dramatisch ist. Die unverminderte Tendenz zur Intensivierung der agrarischen Nutzung führt mit all ihren Facetten zu einer immer größeren Biodiversitätskrise, die mit den gegenwärtigen Mitteln offensichtlich nicht zu bewältigen ist und letztlich die Gesellschaft in mehrerlei Hinsicht teuer zu stehen kommen wird.“<sup>12</sup> Daher fordert der BUND Sachsen, dass im Z 4.1.1.19 neben dem Grünland auch das Ackerland aufgenommen werden muss und Empfehlungen zur Bewirtschaftung in Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz bei der Begründung ergänzt werden. Es wird ausdrücklich gefordert, dass in Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz eine nachhaltige Bewirtschaftung erfolgen muss und chemische Dünge- und Pflanzenschutzmittel vermieden werden. Zudem muss ein Anreiz und Strukturen geschaffen werden, um den ökologischen Landbau in diesen Gebieten zu fördern. Des Weiteren wird hier auf das Positionspapier „Landwirtschaftskonzept für Sachsen“ vom BUND Sachsen hingewiesen.

Das Ziel **Z 4.1.1.20** soll wie folgt geändert werden:

*„Eine Beeinträchtigung von Zugvogelrastplätzen sowie Zug- und Wanderkorridoren von Wildtieren ist zu vermeiden. Beim Bau von Verkehrs- und Infrastrukturtrassen mit landschaftszerschneidenden Wirkungen sollen Querungsmöglichkeiten für wandernde Tierarten zur Sicherung des Biotopverbunds geschaffen werden. **Bei bestehenden Verkehrs- und Infrastrukturtrassen soll im Rahmen der Unterhaltung nachträglich, wenn möglich Querungsmöglichkeiten geschaffen und landschaftszerschneidende Wirkungen minimiert werden.**“*

Das vom Freistaat Sachsen beauftragte Fachkonzept „Querungsmöglichkeiten für Wildtiere an Bundesautobahnen in Sachsen“ zeigt folgendes auf: „Durch die Ergebnisse (...) ergab sich in vielen Regionen Sachsens eine eher schlechte Durchlässigkeit für Rotwild und andere größere Schalenwildarten. [...] Für Rehe, Wölfe und Luchse ist die Durchlässigkeit des Auto-

---

<sup>11</sup> <https://www.bfn.de/themen/gewaesser-und-auenschutz/naturvertraeglicher-hochwasserschutz.html>  
<https://www.bfn.de/themen/gewaesser-und-auenschutz/oekosystemleistungen-auen/hochwasserschutz.html>

<sup>12</sup> [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/landwirtschaft/Dokumente/BfN-Agrar-Report\\_2017.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/landwirtschaft/Dokumente/BfN-Agrar-Report_2017.pdf)

bahnnetzes zwar deutlich höher, kann und sollte jedoch weiter verbessert werden.“ (S. 73)<sup>13</sup>

Im Rahmen des Fachkonzeptes werden „kurzfristige Maßnahmen zur Verbesserung bestehender Bauwerke/Durchlässe empfohlen: störende Zäune kleinräumig zu versetzen, störende Gitter zu beseitigen, die Zaunanbindung zu verbessern, auch kleinere Fließgewässerdurchlässe mit Randstreifen nachzurüsten falls diese bisher fehlen.“ Diese Maßnahmen können mit recht geringem Aufwand im Rahmen der Unterhaltung der Straßen nachträglich geschaffen werden. Deutschland weist eines der dichtesten Straßennetze weltweit<sup>14</sup> auf, der Straßentod ist einer der häufigsten Todesursachen für migrierende Arten, wie beispielsweise Rothirsch, Wildkatze, Fischotter usw. Daher ist es nicht ausreichend nur bei Neubauten Querungsmöglichkeiten zu schaffen. Es müssen bereits bestehende Konfliktpunkte im Straßenverkehr mit Wildtieren entschärft und geeignete Querungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Das Ziel **Z 4.1.1.21** soll wie folgt geändert werden:

*„Im Rahmen der Bauleitplanung soll der großräumig übergreifende Biotopverbund durch örtliche, **wirksame und naturnahe** Biotopvernetzungen ergänzt werden. Als wesentliche Bestandteile des großräumig übergreifenden Biotopverbundes sind die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit fließender Gewässer einschließlich ihrer Auen auch innerhalb besiedelter Bereiche wiederherzustellen und zu sichern.“*

Beispielsweise sind Hecken nicht für stenotope Waldarten als Verbundkorridore geeignet. Insbesondere für Offenlandarten sind die Anforderungen an eine Habitatvernetzung sehr hoch. Es ist jedoch notwendig einen wirksamen und naturnahen Biotopverbund insbesondere in der Bauleitplanung zu realisieren, daher muss dies im Ziel 4.1.1.20 berücksichtigt werden.

---

<sup>13</sup> STIER N., STRIESE M., HÖHN F. & ROTH M. (2015): Querungsmöglichkeiten für Wildtiere an Bundesautobahnen in Sachsen. Abschlussbericht Oktober 2015

<sup>14</sup> BMU – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2012): Bundesprogramm Wiedervernetzung – Grundlagen – Aktionsfelder – Zusammenarbeit. Publikation des BMU, Berlin. 30 S.

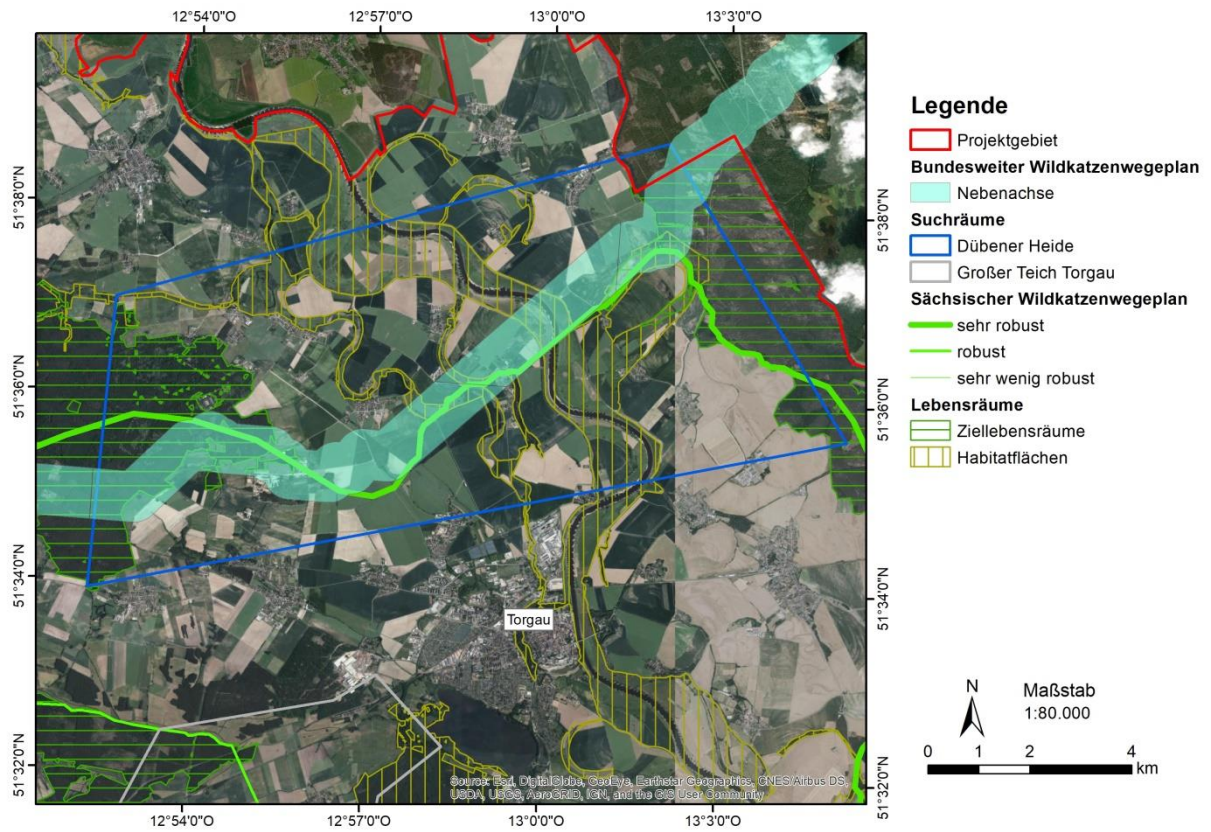
**zu Karte\_A6\_1\_Potenzialflächen\_A0,  
zu Karte\_A6\_9\_Geotech\_Sperrbereiche\_Rohstoffabbau und  
zu Karte\_14\_Raumnutzung\_Blatt\_3**

Die Korridorplanungen Nebenachse des bundesweiten Wildkatzenwegeplans, der Hauptkorridor „Lebensraumkorridore für Mensch und Natur“ (Reck et al. 2005), die Verbindungsachse „National bedeutsame Verbundachsen“ sowie "‘Kernräume‘ für Waldlebensräume“ und „Netzwerk für Wald bewohnende, größere Säugetiere“ des BfN (Fuchs et al. 2010) bekräftigen die Ausweisung eines national bedeutsamen Wildtierkorridors zwischen der Dübener und Annaburger Heide.

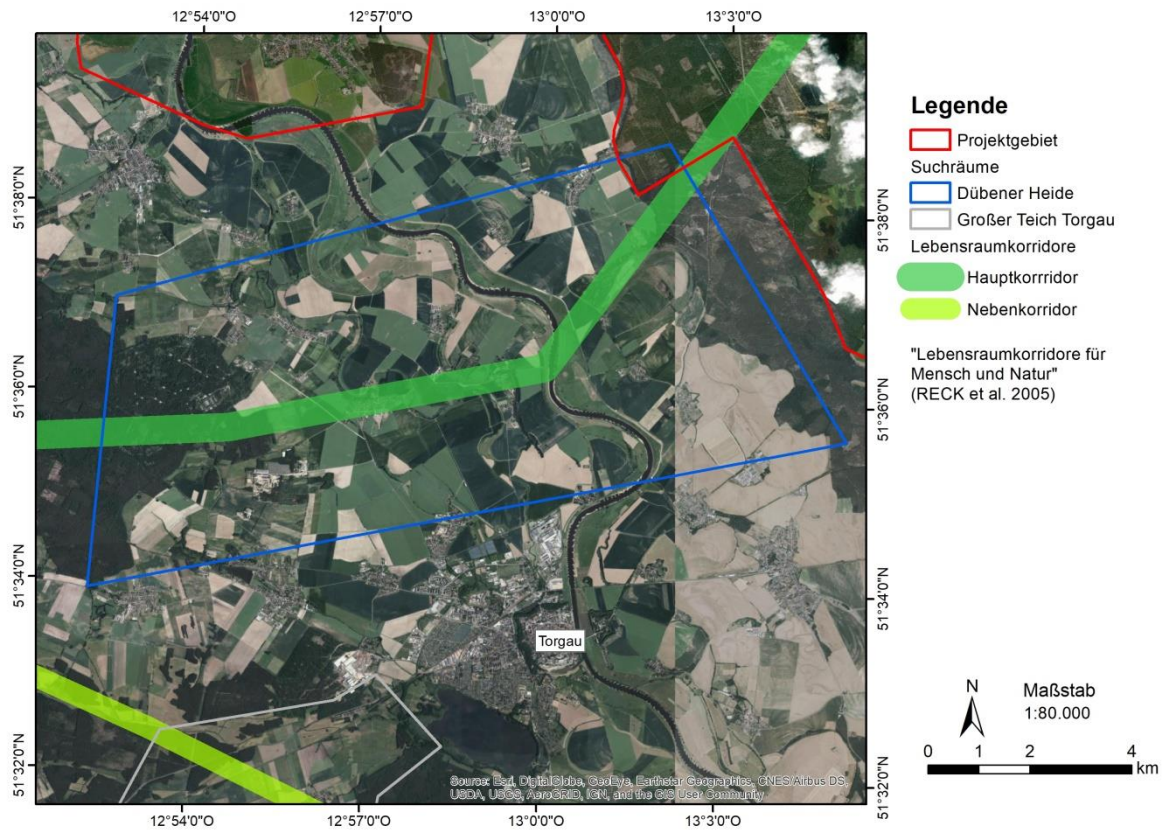
In dem Gebiet verlaufen nur sehr wenige Gehölzstrukturen, die meist auch orthogonal zum benötigten Korridor verlaufen. Zudem sind keine kleineren Waldinseln oder größere Trittsteine vorhanden. Die zu überwindende Distanz ist mit einer Luftlinie von ca. 7,5km jedoch zu groß. Für diese Verbindung wäre nach RECK et al. (2005) eine ideale Korridorbreite von 400-4.000m notwendig. Ein 50m breiter Korridor würde hier nicht ausreichen, um funktional von Wildkatzen angenommen zu werden. Außerdem wären größere Trittsteine in Form von Waldinseln notwendig, sodass auch weibliche Wildkatzen diese Strecke zurücklegen würden.

Dieser Abschnitt wird kaum durch größere Barrieren zerschnitten, was vorteilhaft für wandernde Arten ist. Das Gebiet ist auch als mäßiger UZVR (40-70km<sup>2</sup>) ausgewiesen. Jedoch ist das Gebiet durch viele kleine Ortschaften und Verbindungsstraßen geprägt. Die benötigte Distanz eines Korridors zu Ortschaften mit einer Entfernung von mindestens 200m ist kaum möglich. Diese Entfernung ist aber notwendig, um die anthropogene Störung gering zu halten, damit Wildtiere den Korridor auch sicher annehmen. Der BUND Sachsen hat die mögliche Umsetzung eines Wildkatzenkorridors in diesem Abschnitt geprüft und kommt zu dem Schluss, dass der Regionalplan diese national bedeutsame Verbindungsachse nicht berücksichtigt. In dem Gebiet werden stattdessen Potentialflächen Windenergie (138. 155, 162, 285 zwischen Torgau und Elsnig) und ein Gebiet als „Vorsorgestandort für Industrie und Gewerbe (Z)“ (Gebietsnummer 7, zwischen Torgau und Elsnig) ausgewiesen. Des Weiteren befindet sich dort ein Gebiet „mit Bergwerkseigentum oder Bewilligungen nach BBergG und nach anderen Gesetzen oder Vorschriften genehmigte Gewinnungsstätten für oberflächennahe Rohstoffe und die jeweils dazugehörigen Lagerstätten einschließlich einem Puffer bis 300m bei Festgesteinslagerstätten bzw. –gewinnungsgebieten“ nord-östlich der Ortschaft Neubleesern, Gemeinde Beilrode, welche sich ebenfalls mit zahlreichen Schutzgebieten überschneidet (LSG Elbaue Torgau, SPA-Gebiet Elbaue und Teichgebiete bei Torgau, FFH-Gebiet Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz, NSG Prudel Döhlen).

Für diesen national bedeutsamen Korridor müsste der Freistaat Sachsen weitreichende Weichen stellen, um eine Umsetzung eines Waldverbunds zu realisieren. Innerhalb des Projekts Rettungsnetz Wildkatze ist derzeit keine Umsetzung möglich, da der Regionalplan lediglich eine Nord-Süd-Verbindung entlang der Elbe als Vorranggebiet Natur- und Landschaft jedoch nicht die Ost-Westausrichtung berücksichtigt.



**Abbildung 3** Sächsischer Wildkatzenwegeplan des BUND Sachsen im Suchraum 4 Dübener Heide



**Abbildung 4** Darstellung des Hauptkorridors „Lebensraumkorridore für Mensch und Natur“ RECK et al. (2005)

#### zu Karte\_A6\_9\_Geotech\_Sperrbereiche\_Rohstoffabbau

Bei der Ausweisung des Gebiets zur Erweiterung des **Kiestagebaus Kleinliebenau südlich und südöstlich der Ortschaft Kleinliebenau, Schkeuditz**, wurden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung die Belange des Artenschutzes unzureichend beachtet: für die Europäische Wildkatze (nach Anhang IV FFH-RL und § 44 BNatschG eine streng geschützte Art) sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Dem BUND Sachsen gelingen im Rahmen seines durchgeführten Wildkatzen-Monitorings seit dem Frühjahr 2016 Nachweise von Wildkatzen im näheren Umfeld des Vorhabengebietes. Nachweise gelangen ca. nur 800m von dem Vorhabengebiet entfernt. Zudem konnte bereits genetisch bestätigt werden, dass sich die Wildkatzen im Leipziger Auwald reproduzieren und eine Lokalpopulation im Leipziger Auwald lebt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass in der Nähe des geplanten Vorhabengebietes sich Wildkatzen reproduzieren und so nach § 44 BNatschG durch das Vorhaben die Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Wildkatze verschlechtert wird. Dem Vorhaben steht somit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entgegen, da das Vorhaben durch seine räumliche Nähe die Fortpflanzungsstätten der Wildkatze erheblich

stört. Es ist weiterhin eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten, da die Population der Wildkatze in diesem Gebiet sich aus einer geringen Individuenanzahl zusammensetzt, so dass eine Beeinträchtigung eines einzigen Individuums die lokale Population beeinträchtigt. Des Weiteren ist eine Beeinträchtigung der Wanderbeziehungen der Wildkatze zu erwarten.

Die Europäische Wildkatze ist eine äußerst scheue Art, die sehr störungsempfindlich ist und hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellt. Sie ist auf zusammenhängende, strukturreiche Waldgebiete angewiesen. Flussläufe, Lichtungen und strukturreiche Offenlandgebiete dienen der Wildkatze als Jagdrevier. Um neue Reviere zu erschließen, wandern Wildkatzen auch weite Strecken. Dabei sind sie auf entsprechende Strukturen in der Landschaft angewiesen. Dazu gehören v.a. strukturreiche Waldkorridore und Trittsteinbiotope. Daher ist für die Bewertung des Vorhabens auch der ökologische Verbund (Biotopverbund) von Bedeutung, da die Wildkatze als Leitart im Natur- und Artenschutz für die Wiedervernetzung von Wäldern in Sachsen steht (vgl. „Liste der Zielarten des landesweiten Biotopverbunds in Sachsen“).

Das Vorhaben wirkt durch Lärm und visuelle Störreize auf den Lebensraum der Wildkatze ein und bietet die Gefahr einer Vergrämung. Gerade das angrenzende Waldgebiet am Abbaufeld Ost wird durch die Störreize beeinträchtigt reduziert damit den Lebensraum der Wildkatze, sodass aufgrund der geringen Individuenanzahl der Wildkatze von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Zudem gehen Offenlandbereiche verloren. Extensive Wiesen und Offenlandbereiche werden von Wildkatzen als Jagdhabitat genutzt, wenn sie sich in der Nähe zu den besiedelten Waldgebieten befinden. Das Vorhaben hat somit auch eine Zerschneidungswirkung auf das ökologische Verbundsystem. Darin ist ein Verstoß gegen das Schutzziel 3. des FFH-Gebiets „Leipziger Auensystem“ zusehen, da hier die Unzerschnittenheit der Landschaft weiter beeinträchtigt wird. Zudem soll das FFH-Gebiet gerade vor äußeren Störeinflüssen geschützt werden, die durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Daneben ist von einer Beeinträchtigung des Biotopverbundes auszugehen, dem § 21 Abs. 4 BNatSchG entgegensteht.

#### **zu Karte\_A6\_12\_Wald\_Waldmehring**

Die Karte A6\_12 Waldmehring und die ausgewiesenen Vorrangflächen für Waldmehring sind grundsätzlich sehr zu begrüßen und insbesondere, dass die Wildkatzenkorridore in den Gunstkriterien bei der Auswahl der Waldmehrungsflächen Berücksichtigung finden.

Die Fläche, zwischen der Mittelheide und der Verbindungsstraße Taura und Schildau, die als Vorranggebiet Waldmehring ausgewiesen wurde, handelt es sich um artenreiches Dauergrünland. Eine Aufforstung dieser Grünlandfläche hätte einen hohen Artenverlust zur Folge und ist aus Naturschutzsicht abzulehnen. Jedoch würde es der BUND Sachsen begrüßen, wenn der Feldteichgraben als Verbindungsfläche für den Biotopverbund ausgewiesen werden würde. Eine Waldverbindung entlang des Feldteichgrabens würde dauerhaft die Mittelheide und die Dahleiner Heide verbinden und ein Austausch dieser beiden Waldgebiete wäre gewährleistet. Die Umsetzung und Pflanzung eines Waldkorridors könnte auf die öst-

lich vom Feldteichgraben gelegene Ackerfläche gelenkt werden, um das Dauergrünland östlich des Feldteichgrabens zu verschonen.

## 4.2 Freiraumnutzung

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis sollten in **Z 4.2.1.5** aufgenommen werden:

- Bei der landwirtschaftlichen Nutzung muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden.
- Vermeidbare Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen sind zu unterlassen.
- Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.
- Die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden.
- Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen.
- Die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden.
- Eine schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu führen.
- Es muss eine Positionierung zu ökologiegerechten Fruchtfolgen im Hinblick auf zunehmende Monokulturen erfolgen.

Diese Hinweise sind auch besonders beim Anbau von Energiepflanzen zu beachten.

Im Bereich Forstwirtschaft sollte das **Ziel 4.2.2.1** erweitert werden:

*„[...] Für forstwirtschaftlich genutzte Wälder ist eine Zertifizierung unter den Kriterien des FSC anzustreben. Es ist ein ausreichender Anteil der Wälder an Prozessschutzflächen zu gewährleisten. Auf den Einsatz von Rodentiziden ist zu verzichten.“*

**Ziel 4.2.2.4** zur Anpassung der Forstwirtschaft an die Folgen des Klimawandels:

Zur Frage des Klimaanpassungspotenzials standortheimischer Baumarten und der naturnahen Waldökosysteme sind weitere, vertiefende Untersuchungen erforderlich. Die Vorteile alter und strukturreicher Waldbestände (vor allem Mischwald) mit einem höheren Anteil an Altbäumen und Totholz sowie Kleinstrukturen müssen besonders im Hinblick auf stabile

Waldökosysteme bei Klimaveränderungen noch stärkere Beachtung finden. Z 4.2.2.4 kann wie folgt ergänzt werden:

*„[...] vorzunehmen und sind hinsichtlich der Lage an den Erfordernissen der Biotopverbundplanung auszurichten.“*

#### **4.3.2 Bergbau und Rohstoffsicherung**

**Grundsatz 4.2.3.1** ist aufgrund des Kohleausstiegs wie folgt zu ändern:

*„Die Rohstoffgewinnung in Leipzig-West Sachsen soll in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Rohstoffabbau erfolgen. Der Aufschluss von Braunkohleabbaugebieten wird aufgrund der schädigenden Folgen für Umwelt, Klima, Landschaft, Menschen sowie die biologische Vielfalt ausgeschlossen.“*

**G 4.2.3.4**, Erläuterungsteil, neue Fassung:

*„Der 300 m-Abstand kann unterschritten werden, wenn im konkreten Zulassungsverfahren das Einhalten von immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bzw. Sicherheitsabständen nachgewiesen wurde.“*

Wir setzen uns für die Formulierung in der ursprünglichen Fassung ein:

*„Zur Vermeidung von Immissionsbelastungen und Beeinträchtigungen des Wohnumfelds soll deshalb ein Mindestabstand von 300 m zwischen Wohnbebauung und Abbaustätte eingehalten werden.“*

Die Stadt Leipzig hat sich bereits in der Vergangenheit dafür eingesetzt, dass ein Abstand von mindestens 300 Metern aus Gründen der Vorsorge einzuhalten ist. Grundsätzlich ist die Stadt einem Neuaufschluss des KST Rückmarsdorf gegenüber ablehnend eingestellt. Dies lässt sich mit den einschlägigen Passagen des RP 2017 untermauern: Die Versorgung mit Kiessand in und um Leipzig ist auch auf längere Sicht (20 – 30 Jahre) gesichert. Es wird sogar von einer Übersicherung von 170 % ausgegangen. 300 Meter Abstand zwischen dem Vorhaben und den Schutzgütern Mensch und Natur ist zu den Abbauflächen absolut notwendig. Eine Möglichkeit zur Unterschreitung lässt zu weite Interpretationsspielräume zu. Weiterhin sehen die Grundzüge der Planung in Rückmarsdorf ein Vorranggebiet „Waldmehrung“ vor. Es sind insgesamt bereits ausreichend Vorrang- und Vorhabengebiete zur kurzfristigen und langfristigen Rohstoffsicherung mit Kies und Sand ausgewiesen.

Allgemein lässt der Regionalplan keine Strategien zur Reduzierung des Rohstoffverbrauchs erkennen. Eine Überlastung einzelner Teilräume kann nicht ausgeschlossen werden. Zu nennen sind insbesondere Parthenstein, Leisena/Sermuth und Kleinliebenau. Gerade das Abbaufeld „Kleinliebenau Ost“ wird im VRG Hochwasserschutz liegen und erhebliche Störungen im angrenzenden FFH-Gebiet auslösen.

## **5. Technische Infrastruktur**

### **5.1 Energieversorgung**

#### **Z 5.1.3.1**

Wir unterstützen eine ökologie- und landschaftsgerechte Produktion von Biomasse, d. h. durch die Nutzung von Gülle u. a. Abfällen sollte auf den Biomasseanbau verzichtet werden bzw. sollte dieser so weit wie möglich reduziert werden. Die Fokussierung auf den Anbau von energiereichen Pflanzen zur alleinigen Nutzung für Biomassekraftwerke fördert die Schaffung von artenarmen Monokulturflächen. Der Regionalplan macht keine Aussagen zur Standortwahl und Raumwirksamkeit des Energiepflanzenanbaus. Analog zur Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, Land- und Forstwirtschaft sind auch für diese Art der Energiegewinnung Flächenbilanzen mit klar definierten Restriktionen erforderlich.

Für die verfügbaren Flächen zum Anbau von Energiepflanzen wurden z. B. folgende Szenarien ausgearbeitet (Fritsch, U., Wiegemann, K. 2005):

- Energiepflanzen werden ausschließlich auf heute bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen angebaut.
- Dauergrünland genießt Bestandsschutz und steht nicht für den Energiepflanzenanbau zur Verfügung – nur der Grünschnitt dieser Flächen kann als Reststoff genutzt werden
- Für den Anbau von Energiepflanzen sind mindestens die Umwelt-Anforderungen für den Nahrungs- und Futtermittelanbau einzuhalten.
- Die gesetzlich definierten Flächenziele des Naturschutzes (unter anderem zum Biotopverbund) müssen gesichert werden.
- Das politische Ziel, bis 2020 etwa 20 % Anteil für den ökologischen Landbau zu erreichen, soll bis 2030 auf 30 % ausgebaut werden.

Naturschutzfachlich kann der Energiepflanzenanbau dann als unproblematisch angesehen werden, wenn er nach den „Grundsätzen der guten fachlichen Praxis“ der Landwirtschaft erfolgt und der Biotopverbund nicht beeinträchtigt wird.

Zu fordern ist ein ökologisch optimierter Anbau von Energiepflanzen (z. B. strukturbietende Mischbestände anstelle von Monokulturen), der zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und den Naturpotenzialen beiträgt, aber auch das Landschaftsbild bewahrt und den Erfordernissen des Hochwasserschutzes hinreichend gerecht wird.

Als Alternative zu „produktiven Standorten“, wo die Maximierung von Biomasseerträgen pro Hektar Produktionsziel ist, sind ökologiegerechte, extensive Anbauverfahren nach folgenden Anbauvarianten möglich (ROTE, 2005):

- Integration von Energiepflanzenanbau in eine enge Fruchtfolge bei konventionellen Bewirtschaftungsweisen, inklusive der energetischen Nutzung von Zwischenfrüchten

- reiner Energiepflanzenanbau mit einer Hauptfrucht und spezialisierten Fruchtfolgen
- Energiepflanzenanbau mit mehreren Hauptkulturen im Jahr (Mehrkulturanbau)

Damit der Anbau von Energiepflanzen nicht zu Lasten von Natur und Umwelt geht, sollten Förderanreize durch einen Kulturlandschaftsfaktor geschaffen werden. Beim Betrieb von Biogasanlagen ist zu berücksichtigen:

- Beschränkung des Anteils einer Fruchtart (z. B. Silomais) in der Biogasanlage (max. 50%), Anbau von mindestens 3 Kulturen
- Nachweis ökologischer Ausgleichsflächen (zum Beispiel Saumstrukturen, Blühstreifen, Feldgehölze, Extensivgrünland) in Höhe von mindestens 5 ha pro 100 kW Anlagenleistung
- Verzicht auf Fungizide und Insektizide, auf Grünlandumbruch, auf gentechnisch veränderte Organismen

Im Bereich **solarer Strahlungsenergie** befürworten wir eine Erweiterung der bestehenden Zielbestimmungen.

**Ziel 5.1.4.1** sollte wie folgt ergänzt werden:

*„[...] Im Rahmen der Bauleitplanung und der Umgestaltung von Siedlungsbereichen sollte daraufhin gewirkt werden, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in die Planung zu integrieren und besonders zu beachten. Bei Neuerrichtung von baulichen Anlagen ist die Nutzung von solarer Energie vorzusehen.“*

Die Ausschlusskriterien aus **Ziel 5.1.4.3** sind entsprechend zu streichen. Eine letztverbindliche Entscheidung über die Zulässigkeit von Photovoltaikfreiflächenanlagen im Außenbereich ist nach Abwägung jedes einzelnen Ausschlussgrundes im Einzelfall zu prüfen. Den pauschalen Ausschluss lehnen wir ab. Besonders in den VRG Braunkohle und der Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe scheint ein grundsätzlicher Ausschluss nicht sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. David Greve  
Geschäftsführer